

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Unionhilfswerk Senioren-Einrichtungen gemeinnützige Gesellschaft mbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist aus christlicher Verantwortung soziale Hilfe zu leisten durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, der Altenhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird durch die Errichtung, die Unterhaltung und Förderung dem Gesellschaftszweck dienender Einrichtungen verwirklicht, insbesondere durch

- a) Errichtung und Betrieb von ambulanten, stationären und teilstationären Diensten, soweit steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden.

Zweck der Gesellschaft ist auch die Einrichtung und Umsetzung neuer medizinischer, am Bedarf der zu versorgenden Menschen ausgerichteter Versorgungsstrukturen und insbesondere der Betrieb von oder die Mitwirkung an ganzheitlichen, qualitativ hochwertigen Versorgungsangeboten, bei denen bestehende Segmentierungen der Versorgungsbereiche überwunden werden. Der Zweck wird auch verwirklicht durch die Erbringung von Leistungen für zu versorgende Menschen im Rahmen der integrierten Versorgung nach § 140 a SGB V sowie durch den Betrieb von Einrichtungen, die eine solche integrierte Versorgung durch nach dem 4. Kapitel des SGB V berechnete Leistungserbringen anbieten und durch den Abschluss entsprechender Verträge mit den Kostenträgern;

- b) Errichtung und Betrieb von Seniorentagesstätten;
- c) Errichtung und Betrieb von Senioren-Informationszentren;
- d) Errichtung und Betrieb von Pflegewohnheimen und Einrichtungen der Seniorenpflege;

- e) Errichtung und Betrieb von Hospizen (Sterbebegleitung von Personen im Sinne des § 53 AO);
 - f) Durchführungen von Aus- und Fortbildung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters oder den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in die Geschäftsanteile

- Nr. 1 im Nennbetrag von	2.600,00 €
- Nr. 2 im Nennbetrag von	23.400,00 €.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:
die Gesellschafterversammlung,
der Aufsichtsrat und
die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch jeden Geschäftsführer erfolgen. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung per Einschreiben einzuberufen.

Der Gesellschafter kann auch unter Verzicht auf alle Frist und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und an den Gesellschafter weiterzuleiten.
- (3) In der Gesellschafterversammlung kann sich der Gesellschafter durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat den nach § 9 des Gesellschaftsvertrages vorgelegten Jahresabschluss festzustellen, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen, und sofern erforderlich, den Abschlussprüfer zu wählen.
- (5) Eine Abstimmung in eigenen Angelegenheiten ist möglich. § 47 Abs. 4 GmbHG wird ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Der Stiftungsrat der Stiftung Unionhilfswerk Berlin beruft die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie müssen zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein. Die Stiftung Unionhilfswerk Berlin ist registriert bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin zu 3416/1065/2.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die Näheres, insbesondere hinsichtlich Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Sitzungen und Vergütungen, regelt.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Prokuristen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Geschäftsführer und Prokuristen sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB nicht befreit.

Eine Ausnahme kann für einzelne und genau umschriebene Rechtsgeschäfte erfolgen, sofern die Gesellschafterversammlung eine solche Ausnahme ausdrücklich beschließt.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, sofern eine Jahresabschlussprüfung gesetzlich erforderlich ist, den Prüfungsbericht zur Kenntnis und leitet diese zusammen mit einer Beschlussempfehlung an den Gesellschafter weiter.

§ 10 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann dem Gesellschafter, einzelnen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren sowie dem Gesellschafter nahestehender Einrichtungen Befreiung von vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverboten erteilen. Dabei ist eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung vorzunehmen.
- (2) Der Gründungsgesellschafter und ihm nahestehende Einrichtungen sind vom Wettbewerbsverbot unentgeltlich befreit.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ur-

sprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, am Zustandekommen solcher Ersatzbestimmungen mitzuwirken. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (4) Soweit vom Registergericht oder Finanzamt Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages gefordert werden, können diese von der Geschäftsführung beschlossen werden, wobei der Gesellschafter auf der nächsten Gesellschafterversammlung hierüber zu unterrichten ist.